

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 5

04. April 2012

41. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Vollzug der Naturschutzgesetze Löschung des geschützten Landschaftsbestandteils „Alteichen im Rainer Wald“	44
2. Vollzug der Naturschutzgesetze Löschung des Naturdenkmals Nr. 27 „Eiche“ (Zwilling) Irlbach neben dem Spitalgraben am Waldrand	45
3. Vollzug der Naturschutzgesetze Löschung des Naturdenkmals Nr. 63 „Linde“ Neukirchen – am Hochrücken zw. Neukirchen und Steinburg	46
4. Vollzug der Naturschutzgesetze Löschung des Naturdenkmals Nr. 65 „4 Linden“ Mitterfelser Friedhof	47
5. Vollzug der Naturschutzgesetze Umbenennung des geschützten Landschaftsbestandteils Nr. 8 „2 Stieleichen bei Stephling“	48
6. Vollzug der Naturschutzgesetze Löschung des geschützten Landschaftsbestandteils Nr. 19 „ Birnbaum bei Kleinkohlham“	49
7. Vollzug der Naturschutzgesetze Löschung des Naturdenkmals Nr.32 „Eiche bei Rain an der B8“	50
8. Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Bienenseuchen- Verordnung; Anordnung der Behandlung von Bienenbeständen gegen die Varroatose	51
9. Öffentliche Bekanntmachung des ZAW-SR Stadt und Land	52

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf. Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Vollzug der Naturschutzgesetze;

Löschung des geschützten Landschaftsbestandteils „Alteichen im Rainer Wald“

Aufgrund von § 29 Abs. 1, Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. 2011 S. 82, BayRS 791-1-UG) erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen, Untere Naturschutzbehörde, folgende Verordnung:

Verordnung

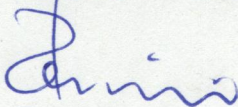
§ 1

Der geschützte Landschaftsbestandteil „Alteichen im Rainer Wald“, unter Schutz gestellt mit Verordnung des Landratsamtes Straubing - Bogen vom 07.10.2008, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Straubing - Bogen Nr. 26 vom 22. Oktober 2008, Seiten 295 - 299, wird hiermit gelöscht.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Straubing, 20.03.2012
Landratsamt Straubing-Bogen



Reisinger
Landrat

**Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung;
Anordnung der Behandlung von Bienenbeständen gegen die Varroatose**

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Besitzer von Bienenvölkern im Landkreis Straubing-Bogen werden hiermit verpflichtet, ihre Bienenvölker **nach Trachtende, jedoch bis spätestens 31.12.2012**, gegen die Varroatose zu behandeln.
 - 1.1 Für die Behandlung können alle dafür zugelassenen Arzneimittel verwendet werden.
 - 1.2 Bei der Anwendung der Mittel haben sich die Bienenhalter strikt an die Anweisungen der Hersteller zu richten.
2. Der sofortige Vollzug in Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen als öffentlich bekanntgegeben.
5. Im Interesse einer effektiven Varroatose-Bekämpfung werden die Imker gebeten, überdurchschnittliche Winterverluste der Veterinärabteilung (Tel: 09421/973168) zu melden.

Straubing, 30.03.2012
Landratsamt Straubing-Bogen

F u c h s
Regierungsrätin

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet 31, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Zimmer-Nr.: 318, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des ZAW-SR Stand und Land

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung 2012 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 1 vom 17.01.2012, Seite 6 und 7, amtlich bekannt gemacht wurde.